

Tennissparte im TSV Plön von 1864 e. V.

Satzung

§ 1 Sparte

Die Sparte Tennis ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des TSV Plön von 1864 e.V. Sie arbeitet selbständig, ist aber dem Gesamtinteresse des Vereins untergeordnet. Die Sparte Tennis hat eine eigene Kassenführung.

§ 2 Satzung

Die Satzung, sowie jede Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand des TSV Plön e. V.. Diese ist binnen drei Monaten nach Beschlussfassung durch den Spartenleiter beim Gesamtvorstand einzuholen.

§ 3 Organe

Die Sparte Tennis hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt sein. Die Mitgliederversammlung wird vom Spartenleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Bericht der Kassenprüfer
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Geschäftsjahr
- f. Wahl von jährlich zwei Kassenprüfern.

Der Vorstand muss außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a. der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
- b. mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Sparte ein solches Verlangen

schriftlich stellen.

Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 4, Absatz 1 sinngemäß.

Anträge zu allen Mitgliederversammlungen müssen von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern schriftlich und von allen unterschrieben dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung zugeleitet worden sein.

Zu allen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Nichtmitglieder der Sparte einladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unabhängig von dem Mitgliederbestand 15 volljährige Mitglieder der Tennissparte des TSV Plön e.V. anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann mit der wiederum schriftlichen Einladung erfolgen.

Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Jugendliche zwischen Vollendung des 14. und 18. Lebensjahres haben ein Rede- und Stimmrecht in allen Fragen, die als Jugendfragen in der Tagesordnung bezeichnet sind.

Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die mit einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsverpflichtung, die 10% eines Jahresbeitrages übersteigen muss, mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

Dem Vorstand gehören an.

- a. Spartenleiter als Vorsitzender
- b. Sportwart
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Jugendwart

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sparte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er bestimmt mit einfacher Mehrheit den Vertreter des Spartenleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit eine andere Person beratend hinzuziehen.

Er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und einberufen, die den Vorstand unterstützen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der Spartenleiter, der Sportwart, der Schriftwart, in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der Kassenwart und der Jugendwart gewählt.

Für den Vorstand ist die Satzung des TSV Plön e.V. verbindlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der aktuellen jeweiligen Beiträge sind im Aufnahmeantrag der Tennissparte des TSV Plön von 1864 e.V. ausgewiesen.

Mit Entrichtung des Spartenbeitrages kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht gegenüber dem TSV Plön e.V. nach.

Die laufenden Beiträge, einschließlich des Anteils für Arbeitsdienstabgeltung, sind jährlich im Voraus zahlbar zum 1. Januar eines Jahres. Der Betrag wird zinslos gestundet bis zum 31. März eines Jahres. Nach dem 31. März sind rückständige Beträge mit 1% pro Monat zu verzinsen.

Die Mitgliederversammlung kann einmalige oder laufende Umlagen beschließen. Sie beschließt über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und -änderung mit absoluter Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit den Stimmen von 15% aller volljährigen stimmberechtigten Spartenmitglieder.

§ 7 Rückstand von Mitgliedsbeiträgen

Ist ein Mitglied der Sparte Tennis mit seinem Jahresbeitrag für die Sparte mehr als 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so kann der Vorstand der Sparte abweichend von § 4 der Satzung des TSV Plön e.V. den Ausschluss des Mitgliedes aus der Sparte Tennis beschließen, ohne dass hierdurch dessen Mitgliedschaft in einer anderen Sparte des TSV Plön e.V. berührt wird.

Die Entscheidung des Spartenvorstandes bedarf der Bestätigung durch den

Gesamtvorstand des TSV Plön e.V.. Ist ein Mitglied nur Mitglied der Sparte Tennis, so ist der Antrag auf Ausschluss dem Gesamtvorstand des TSV Plön durch den Spartenvorstand vorzulegen.

§ 8 Ausnahmen bei Mitgliedsbeiträgen

Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen sozialer Härte im Einzelfall von der Beitragsverordnung abweichende Regelungen zu treffen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Mitglieder der Sparte Tennis im TSV Plön e.V. können mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Sparte Tennis kündigen. Die Kündigung gilt nur für die Mitgliedschaft der Sparte Tennis im TSV Plön e.V., andere Mitgliedschaften im TSV Plön e.V. bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 10 Platzordnung

Der Vorstand erlässt zur Regelung des Spielbetriebes eine Spiel- und Platzordnung. Diese kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 11 Verstoß gegen die Platzordnung

Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die Spiel- und Platzordnung, so ist es vom Vorstand schriftlich abzumahnern. Im Wiederholungsfall ist der Vorstand berechtigt, dieses Mitglied aus der Tennissparte des TSV Plön e.V. auszuschließen. Den Ausschluss beantragt der Vorstand der Tennissparte TSV Plön e.V. bei dem Gesamtvorstand des TSV Plön e.V.. Andere Mitgliedschaften im TSV Plön e.V. bleiben von dem Ausschluss unberührt.

Der Ausschluss aus der Sparte ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann binnen einer Frist von 1 Woche nach Zugang des Beschlusses hiergegen beim Vorstand Einspruch einlegen. Aufgrund des Einspruches entscheidet eine Mitgliederversammlung darüber, ob aufgrund des Einspruches die Ausschließung aufgehoben wird. Diese Mitgliederversammlung ist einzuberufen binnen 1 Monats nach Zugang des Einspruches beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder der Sparte anwesend sind.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 13. März 2012 bei der Mitgliederversammlung mehrheitlich für gültig erklärt.